



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Januar 2015
(OR. en)

5159/15

ENV 9

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	9. Januar 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D034332/03
Betr.:	RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D034332/03.

Anl.: D034332/03



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D034332/03
[...] (2014) **XXX** draft

RICHTLINIE/.../EU DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie
2002/49/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

RICHTLINIE/EU DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2002/49/EG soll mit dieser Richtlinie ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Mitgliedstaaten ermitteln zu diesem Zweck die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden, stellen die Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen sicher und nehmen auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten Aktionspläne an mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2002/49/EG verwenden die Mitgliedstaaten die Lärmindizes L_{den} und L_{night} nach Anhang I der Richtlinie zur Ausarbeitung und Überprüfung strategischer Lärmkarten gemäß Artikel 7.
- (3) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/49/EG werden die Werte der Lärmindizes L_{den} und L_{night} mit den in Anhang II der Richtlinie beschriebenen Bewertungsmethoden bestimmt.
- (4) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/49/EG legt die Kommission im Wege einer Überprüfung des Anhangs II gemeinsame Bewertungsmethoden für die Bestimmung der Lärmindizes L_{den} und L_{night} fest.

¹ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12.

- (5) Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/49/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass spätestens bis zum 30. Juni 2007 bzw. 30. Juni 2012 strategische Lärmkarten ausgearbeitet werden, die anschließend alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.
- (6) Die Richtlinie 2002/49/EG sieht Aktionspläne auf der Grundlage strategischer Lärmkarten vor. Die strategischen Lärmkarten werden anhand der gemeinsamen Bewertungsmethoden ausgearbeitet, sobald diese Methoden von den Mitgliedstaaten angenommen wurden. Die Mitgliedstaaten können auch andere Methoden verwenden, um Maßnahmen für anhand der gemeinsamen Methoden ermittelte Prioritäten zu konzipieren und andere nationale Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung von Umgebungslärm zu bewerten.
- (7) Im Jahr 2008 lancierte die Kommission mit dem von ihrer Gemeinsamen Forschungsstelle geleiteten Projekt „*Common Noise Assessment Methods in the EU*“ („CNOSSOS-EU“) die Ausarbeitung des gemeinsamen methodischen Rahmens für die Lärmbewertung. Das Projekt wurde in enger Absprache mit dem Ausschuss gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sowie mit anderen Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Referenzbericht der JRC über CNOSSOS-EU veröffentlicht².
- (8) Der Anhang der vorliegenden Richtlinie der Kommission enthält die gemeinsamen Bewertungsmethoden. Die Mitgliedstaaten müssen diese Methoden ab dem 31. Dezember 2018 anwenden.
- (9) Die im Anhang dieser Richtlinie vorgesehenen Bewertungsmethoden sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2018 anzunehmen; bis zu diesem Datum können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2002/49/EG die von ihnen zuvor auf nationaler Ebene angenommenen Bewertungsmethoden weiter anwenden.
- (10) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/49/EG passt die Kommission Anhang II an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an.
- (11) Zusätzlich zu der Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/49/EG ist die Kommission bemüht, den Anhang nach Maßgabe der Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu ändern.
- (12) Die gemeinsamen Bewertungsmethoden sind auch für die Zwecke anderer EU-Rechtsvorschriften anzuwenden, sofern diese Rechtsvorschriften auf Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG Bezug nehmen.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2002/49/EG —

² Common Noise Assessment Methods in Europe (CNOSSOS-EU) – Referenzbericht der JRC, EUR 25379 EN. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2012, - ISBN 978-92-79-25281-5

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2018 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Im Namen des Präsidenten
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission*